

Bundesvereinigung
Mittelständischer
Bauunternehmen e.V.

BDWS Bundesverband Deutscher
Wach- und Sicherheitsunternehmen e.V.



Die Deutsche Bahn sowie die Verbände der Sicherungsunternehmen haben unter Berücksichtigung der Erfahrungen der letzten Jahre einen Qualitätskodex erstellt, dessen Zielsetzung die Optimierung der Zusammenarbeit der Vertragsparteien bei Sicherungsleistungen und bauaffinen Leistungen im Bereich von Gleisbaustellen ist. Der Qualitätskodex ist als Selbstverpflichtung aller Partner zu verstehen. Die Umsetzung der im Weiteren genannten Teilziele wird daher regelmäßig geprüft und fortgeschrieben, mindestens jedoch im Rahmen der Überarbeitung der Präqualifikationsrichtlinien.

Im Mittelpunkt steht dabei eine klare Definition von Aufgaben, Rechten und Pflichten der Vertragspartner. Bei Beachtung dieser Grundregeln werden Sicherungs- und bauaffine Leistungen technisch und wirtschaftlich optimiert als partnerschaftliche Aufgabe allseits ressourcenschonend im Sinne einer „win-win“ Vertragskultur realisiert.

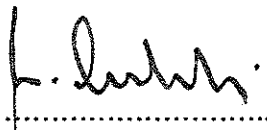
Diese Grundregeln sind neben einer Präambel zu folgenden Themen definiert:

- Wettbewerbs- und Vertragskultur
- Definition der Vorhabensgrundlagen durch Auftraggeber und Auftragnehmer
- Vorhabensorganisation
- Vorhabensabwicklung
- Risikovorsorge


Die Deutsche Bahn sowie die unterzeichnenden Verbände der Sicherungsunternehmen verpflichten sich zur Einhaltung dieses Qualitätskodexes als übergeordneter Leitlinie, an der sich zukünftig Sicherung und bauaffine Dienstleistungen ausrichten werden und sich das partnerschaftliche Verhalten messen lassen wird.

Mit dem Qualitätskodex wurde gemeinsam die geeignete Plattform geschaffen, auf der in gegenseitiger Fairness, Respekt und Vertrauen technisch und wirtschaftlich optimierte Sicherungsvorhaben realisiert werden können.

Berlin, den 26.08.2009


.....
Waschulewski

BDWS Bundesverband
Deutscher Wach- und
Sicherheits-
Unternehmen e. V.
Präsident


.....
Noss

BVMB Bundesvereinigung
Mittelständischer Bau-
unternehmen
Hauptgeschäftsführer


.....
Günther

Deutsche Bahn AG
Leiter Produkt-
bereich Bauliche
Anlagen VEC

Qualitätskodex Sicherungsleistungen / bauaffine Dienstleistungen

0. Präambel

Die sorgsame Planung und Durchführung von Sicherung und bauaffinen Dienstleistungen sind ein integraler Bestandteil eines wirtschaftlichen und unfallfreien Baustellenmanagements. Die Deutsche Bahn sowie die Verbände der Sicherungsunternehmen schließen in Anerkennung der gemeinsamen Verantwortung für die Gefahrvermeidung und Gefahrenabwehr folgenden Qualitätskodex ab. Er unterstreicht das gemeinsame Interesse an einer für beide Vertragsparteien technisch und wirtschaftlich optimierten Realisierung des jeweiligen Sicherungsvorhabens durch beiderseitige qualitätsbezogene Prozesse. Dies bedingt eine klare Definition der Aufgaben, Rechte und Pflichten der Vertragspartner unter wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten. Zur Erzielung guter Gesamtlösungen sowie eines fairen Umgangs miteinander sind von den Vertragspartnern nachfolgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Wettbewerbs- und Vertragskultur

- Als Wettbewerbs- und Vertragsgrundlage gilt für alle Leistungen die VOL. Zudem gilt bei der Vergabe von Sicherungsleistungen die verbindliche Vereinbarung der in § 10 Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV), Anlage 10, festgelegten Verfahrensweise.
- Die den Verträgen zu Grunde liegenden Leistungsverzeichnisse sind eindeutig und zumindest durch die ergänzenden Angaben derart interpretationsfrei zu beschreiben, dass den Bietern kein unverhältnismäßiges Risiko bei der Kalkulation entsteht. Durch den Auftraggeber sind die erforderlichen Informationen unaufgefordert bereit zu stellen, offene Punkte sind vorab abzuklären.
- Die Vertragspartner fördern aktiv eine der hohen Verantwortung für die Sicherheit entsprechende und angemessene Entlohnung, insbesondere über die Einhaltung gültiger Tarifverträge sowie der damit verbundenen Sozialverpflichtungen. Der Auftraggeber akzeptiert ausschließlich derartige Angebote, die grundsätzlich sicherstellen, dass ein allgemeinverbindlich für die Ausführungsregion vereinbarter Tarif, ansonsten die am Ort der Leistungserbringung ortsübliche Entlohnung, gezahlt werden kann..
- Die Partner vereinbaren einen fairen, von gegenseitigem Vertrauen geprägten Umgang sowie größtmögliche Transparenz im Umgang miteinander. Nicht berücksichtigten Bietern wird mitgeteilt, wer den Auftrag erhält. Oberhalb des Schwellenwertes gelten die Regelungen der VgV § 13 (künftig GWB § 101a).
- Vertrauliche Unterlagen und Informationen werden von den Partnern nur für die vorgesehenen Zwecke verwendet und nicht ohne Zustimmung der Gegenseite weitergegeben.
- Die Vertragspartner fördern präventive Maßnahmen, die einer Vorteilsgewährung und Vorteilsnahme entgegen wirken.
- Durch den Auftraggeber wird eine zeitnahe und vertragsgerechte Vergütung der erbrachten Leistungen sichergestellt. Er trägt entsprechende Risikovorsorge bei fehlenden Mittelfreigaben oder nicht ausreichenden Mitteln aufgrund von Fehleinschätzungen des erforderlichen Sicherungsaufwands im Rahmen der Maßnahmenplanung.

- Spätestens zum Zeitpunkt der Auftragserteilung sind die erforderlichen formellen Anforderungen zur Abrechnung (z.B. Bestellung, SAP Nummer und Projektangaben) von Leistungen durch den Auftraggeber bekannt zu geben.
- Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren eine höchstmögliche Transparenz im Ausschreibungs- und Vergabeverfahren sowie in der Vorhabensabwicklung.
- Die Partner tragen dafür Sorge, dass die Fristen zwischen der Angebotsabgabe und der (vorläufigen) Bieterabsage möglichst kurz gehalten werden, um Kapazitätsengpässe zu vermeiden.

2. Definition der Vorhabensgrundlagen durch Auftraggeber und Auftragnehmer

- Der Auftraggeber beschreibt eindeutig und erschöpfend die Sicherungsaufgabe/bauaffinen Dienstleistungen, so dass alle Bewerber die Beschreibung in gleichem Sinne verstehen müssen und ihre Angebote miteinander vergleichbar sind. Er ist für die Vollständigkeit der Angebotsunterlagen bei Angebotsabfragen verantwortlich. Dazu zählen insbesondere Angaben über die Laufzeit und den Umfang einschließlich der zeitlichen und örtlichen Verteilung sowie der vorgesehenen Maßnahmen, damit dem Auftragnehmer eine sichere Kalkulation des Angebotes möglich ist.
- Der Auftraggeber stellt eine ausreichende Bearbeitungszeit für die Angebote und eine dem Qualitätsgedanken entsprechende Qualität der Angebotsanforderung (Vollständigkeit, Lesbarkeit etc.) sicher.
- Der Auftragnehmer macht in geforderten Fällen Angaben zur Preisermittlung unter Verwendung von vorgegebenen Vordrucken
- Die Bewerber zeigen dem Auftraggeber ihnen erkennbare Risiken und Lücken des Leistungsverzeichnisses auf.
- Nebenangebote sind zur Sicherstellung eines höheren Sicherheitslevels bzw. einer gesteigerten Wirtschaftlichkeit (ohne Reduzierung des Sicherheitslevels) angestrebt.

3. Vorhabensorganisation von Auftraggeber und Auftragnehmer

- Der Auftraggeber räumt eine angemessene Vorlaufzeit zwischen Auftragserteilung und Auftragsbeginn ein, um dem Auftragnehmer eine ordnungsgemäße und regelkonforme Auftragsvorbereitung und -abwicklung zu ermöglichen.
- Die Partner tragen dafür Sorge, dass im Interesse der Sicherheit und Baustellenabwicklung möglichst frühzeitig die für die Vorhabensabwicklung relevanten Organisationseinheiten und verantwortlichen Mitarbeiter bekannt sind (und nach Möglichkeit in der jeweiligen Beta aufgeführt sind).
- Der Auftragnehmer muss über eine eindeutig geregelte und dokumentierte Betriebsorganisation verfügen, die den Anforderungen an Qualitätsmanagementsystemen nach DIN EN ISO 9001:2000 entspricht.
- Der Auftragnehmer erstellt einen Baustellen-Organisationsplan in dem die aufsichtführende Kraft sowie die zentrale Einsatzleitung
 - namentlich,
 - mit ihrer Funktion,
 - der spezifischen Zuständigkeit und
 - der Erreichbarkeit

darzustellen sind. Bei Subunternehmerverhältnissen und Arbeitsgemeinschaften werden zudem die organisatorischen Zuständigkeiten für die jeweilige Maßnahme dokumentiert.

- Der Auftraggeber benennt dem Auftragnehmer die Verantwortlichen der Projektleitung
 - die Projektsteuerung (technisch / kaufmännisch)
 - die Bauüberwachung mit deren Erreichbarkeit sowie
 - die für den Betrieb zuständige Stelle
- zur Darstellung im Baustellen-Organisationsplan einschließlich der jeweiligen Kompetenzen, Zuständigkeiten und Unterschriftsberechtigungen.

4. Vorhabensabwicklung durch Auftraggeber und Auftragnehmer

- Die Vertragsparteien vereinbaren eine partnerschaftliche Arbeitsbeziehung, die z. B. durch die vorbehaltlose Zurverfügungstellung von vertragsrelevanten Unterlagen gewährleistet wird, z. B. Sicherungsplan.
- Auf geänderte und gestörte Baustellenverhältnisse soll mit partnerschaftlich und vorab gemeinsam dokumentierten Regelungen kurzfristig und angemessen reagiert werden, um Baustellenabläufe zeitlich und wirtschaftlich für alle Vertragsparteien zu optimieren. Zur Abrechnung und Vergütung derartiger Leistungen gilt das Nachtragsmanagement für Sicherungsleistungen.
- Das eingesetzte Personal muss über die erforderliche Fachkunde (Ausbildung) und Eignung (Arzt, Psychologe) verfügen und regelmäßig von einem anerkannten Ausbildungsträger fortgebildet sein.
- Das eingesetzte technische Material muss zugelassen und funktionsgeprüft sein.
- Aufgetretene Mängel sind umgehend und fachgerecht, bei Bedarf in Abstimmung mit dem Auftraggeber, zu beseitigen.

5. Risikovorsorge durch Auftraggeber und Auftragnehmer

- Auftraggeber und Auftragnehmer stellen durch ihre Organisation und das eingesetzte Personal sicher, dass Fehler und Betriebsstörungen möglichst vermieden werden. Es werden bei Bedarf individuelle Regelungen getroffen, so dass potentielle Schwachstellen hinsichtlich Entscheidungs-, Abwicklungs- und Abrechnungskonflikten identifiziert und gelöst werden.
- Die durch den Auftraggeber durchgeführten Lieferantenbewertungen werden transparent und zeitnah durchgeführt. Lieferantenbewertungen sind dem Auftragnehmer zu eröffnen und das Ergebnis ist zu besprechen. Aufgrund von schlechten Lieferantenbewertungen können Lieferantenentwicklungsvereinbarungen abgeschlossen werden.
- Der Auftraggeber führt in Ergänzung der auftragnehmereigenen Baustellenaudits zur Qualitätssicherung Baustellenkontrollen durch, um pro aktiv positive wie negative Erkenntnisse zur Durchführung der Sicherungsleistungen bzw., der bauaffinen Dienstleistungen zu gewinnen.
- Die gewonnen Erkenntnisse einschließlich der Audits bahneigener Dienstleister werden in anonymisierter Form genutzt, um gemeinsam (AG/AN) die Qualität der Sicherungsleistungen/bauaffinen Dienstleistungen zu steigern.